

2. Die Streitverkündung vom 30.09.2021 ist wirksam. Dem Urteil des Amtsgerichts kommt ausreichende Substanz für eine Interventionswirkung zu und die Klägerin muss sich kein Verschulden gegen sich selbst oder einen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht entgegenhalten lassen. Selbst wenn die Beklagte in den Beratungsvertrag zwischen dem RA ... und der Klägerin einbezogen wäre, ist die Klägerin nicht gezwungen diese Ansprüche geltend zu machen, vielmehr kann sich die Beklagte an RA ... halten.

3. a) Die Beklagte hat durch die Aufstellung des Wirtschaftsplans 2021 ihre Pflichten aus dem damals zwischen den Parteien bestehenden Verwaltervertrag verletzt. Kraft Interventionswirkung gem. §§ 74 Abs. 3, 68 ZPO steht aufgrund der rechtskräftigen Entscheidung des AG Stuttgart im Beschlussanfechtungsverfahren fest, dass der von der Beklagten erstellte Wirtschaftsplan im Widerspruch zur Teilungserklärung stand.

aa) Die Streitverkündung vom 30.09.2021 ist wirksam; die Streitverkündungsschrift genügt den Anforderungen des § 73 ZPO. Die Wirksamkeit der Streitverkündung vom 30.09.2021 daran scheitern zu lassen, dass die Streitverkündungsschrift nur ein „Kurzurbrum“ enthielt, der zur Rechtsform der UG zugehörige Klammerzusatz (haftungsbeschränkt) in der Bezeichnung der Klägerseite fehlte, auf Beklagtenseite Wohnungseigentümergeinschaft mit WEG abgekürzt wurde und die Straßen/Hausnummern ohne Angabe des Ortes (70182 Stuttgart) angegeben wurden, würde die formellen Voraussetzungen an eine wirksame Streitverkündung überspannen.

(1) Der Schriftsatz, den die Partei zum Zwecke der Streitverkündung einzureichen hat und der dann dem Dritten gem. § 73 Satz 2 ZPO zuzustellen ist, ist ein „bestimmender Schriftsatz“. Durch einen derartigen Schriftsatz wird eine für das Verfahren wesentliche Prozesshandlung vollzogen.

An seine Einreichung oder Zustellung werden vom Gesetz besondere verfahrensrechtliche Folgen geknüpft (vgl. BGH, Urt. v. 04.10.1984 – VII ZR 342/83).

Die Beklagte ist unter Verweis auf das Urteil des OLG Frankfurt am Main (29 U 166/19) der Ansicht, dass die Streitverkündungsschrift das volle Rubrum enthalten müsse. In seiner Entscheidung führte das OLG Frankfurt am Main wie folgt aus: „Denn die Streitverkündungsschrift muss das volle Rubrum (vgl. § 130 S. 1 ZPO) enthalten. In formaler Hinsicht handelt es sich nämlich bei der Streitverkündungsschrift um einen bestimmenden Schriftsatz iSd §§ 130 ff. ZPO [...]. Er muss auch deshalb das volle Rubrum beinhalten, da er einer den Anforderungen des § 253 Abs. 2 ZPO unterliegenden Klageschrift gleich steht und der Empfänger des Schriftsatzes ausreichend über die Parteien des Rechtsstreits informiert werden muss, um über einen Beitritt zu entscheiden und diesen nach § 70 Abs. 1 ZPO ordnungsgemäß zu vollziehen.“ (vgl. OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 22.01.2020 – 29 U 166/19).

Nach Auffassung des BGH geltend die strengen Anforderungen des § 253 Abs. 2 ZPO für die Streitverkündungs-

Wirtschaftsplan im Widerspruch zur Teilungserklärung/Gemeinschaftsordnung; Pflichtverletzung des Verwalters; Streitverkündung im Anfechtungsprozess

32. WEG §§ 26, 28; BGB §§ 280 ff. 675; ZPO §§ 68, 73, 74 Abs. 3, 130 Satz 1

Ein Kurzurbrum im Streitverkündungsschriftsatz kann ausreichen, wenn dem Streitverkündeten die Prozessparteien, insb. der Gegner des Streitverkünders, bekannt sind. Der Streitverkündete muss lediglich prüfen können, welcher Anspruch eventuell gegen ihn geltend gemacht werden wird und ob es sinnvoll ist, sich am Haftungsprozess zu beteiligen.

LG Stuttgart, Beschl. v. 01.08.2023 – 19 S 13/23

Aus den Gründen

1. Zu Recht wurde eine Interventionswirkung angenommen, die zur Haftung der Beklagten führt.

schrift jedoch nicht (vgl. BGH, Urt. v. 06.12.2007 – IX ZR 143/06).

Selbst im Anwaltsprozess unterliegt die Streitverkündung keinem Anwaltszwang (vgl. BGH, Urt. v. 04.10.1984 – VII ZR 342/83, NJW 1985, 328). Deswegen sollten bei anwaltlicher Beteiligung nicht die für bestimmende Schriftsätze herangezogenen Formanforderungen herangezogen werden (vgl. *Althammer* in: Zöller, ZPO, 34. Aufl. 2022, § 73 ZPO, Rn. 2).

Bei den Formvorgaben des § 130 ZPO handelt es sich zudem nach ihrem eindeutigen Wortlaut ohnehin um Sollvorschriften und die Anwendung der Norm auf bestimmende Schriftsätze lässt ihren Charakter als Soll-Vorschrift unberührt (vgl. *Von Selle* in: BeckOK ZPO, Vorwerk/Wolf, 48. Edition, Stand: 01.03.2023, § 130, Rn. 2, 2.1). Der BGH fordert bei anwaltlicher Beteiligung von dem Formerfordernissen des § 130 ZPO nur die eigenhändige Unterschrift des Rechtsanwalts (vgl. BGH, Urt. v. 04.10.1984 – VII ZR 342/83, NJW 1985, 328). Ein Kurzrubrum kann ausreichen, wenn dem Streitverkündeten die Parteien, insb. der Gegner des Streitverkünders, bekannt sind (vgl. *Manteufel*, Anm. zu OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 22.01.2021 – 29 U 166/19, juris). Der Streitverkündete muss lediglich prüfen können, welcher Anspruch eventuell gegen ihn geltend gemacht wird und ob es sinnvoll ist, sich am Haftungsprozess zu beteiligen.

(2) Entscheidend ist hier, dass die Beklagte die Parteien des Beschlussanfechtungsprozess anhand des „Kurzurubrum“ identifizieren konnte. Auch ohne den Zusatz (haftungsbeschränkt) war die Klägerin im Beschlussanfechtungsprozess, die A-UG, hinreichend identifizierbar. Sinn und Zweck von § 5a Abs. 1 GmbHG ist es, dass durch die mit Verwendung des Rechtsformzusatzes verbundene Information der Vertragsgläubiger das Fehlen eines Mindeststammkapitals kompensiert werden soll (vgl. *Servatius* in: Noack/Servatius/Haas, GmbH-Gesetz, 23. Aufl. 2022, § 5a, Rn. 9).

Dieser Schutzfunktion bedarf die Beklagte als Streitverkündungsempfängerin vorliegend nicht. Die Klägerin im Beschlussanfechtungsprozess wurde in der Streitverkündungsschrift bis auf den Rechtsformzusatz (haftungsbeschränkt) vielmehr korrekt als A-UG benannt und war somit für die Beklagte hinreichend konkret bezeichnet.

(3) Auch hinsichtlich der Bezeichnung der Beklagtenseite in der Streitverkündungsschrift bestehen keine Bedenken.

Die Abkürzung einer Wohnungseigentümergeinschaft mit WEG ist sehr gebräuchlich und auch das Weglassen der Ortsangabe (70182 Stuttgart) ist unschädlich. Die Angaben der Beklagtenseite im Kurzurubrum in der Streitverkündungsschrift waren hinreichend konkret.

Über die Angabe der Straßen/Hausnummern und den Umstand, dass die Anfechtungsklage am AG Stuttgart erhoben wurde, war die beteiligte Wohnungseigentümergeinschaft (?) für die Beklagte eindeutig erkennbar.

Der Einwand der Beklagten, dass eine Beschlussanfechtungsklage auch beim örtlich (und sachlich) unzuständigen Gericht eingereicht werden kann, und es nicht Auf-

gabe der Beklagten sei, die richtige Partei zu benennen, überzeugt nicht. Denn es ist der Beklagten zumutbar, anhand der angegebenen Straßen/Hausnummern in ihrem Verzeichnis in Stuttgart zumindest eine Suche durchzuführen, um die entsprechende, von ihr verwaltete Wohnungseigentümergeinschaft zu ermitteln.

(4) Hinzu kommt, dass die Streitverkündete mit dem Streitverkündungsschriftsatz u.a. die Klage nebst sämtlicher Anlagen und alle Verfügungen des Rechtsstreits zugestellt erhalten hat. In der Klage sind die Parteien jedoch unstreitig richtig benannt: Die Klägerin auch mit dem Zusatz „(haftungsbeschränkt)“ und die Beklagte mit vollem Rubrum und Adresse. Allein schon aus diesem Grund war die Identifizierung durchaus zu bewerkstelligen.

bb) Der Umfang der Interventionswirkung wurde vom Amtsgericht in erster Instanz nicht verkannt.

(1) Insbesondere wurden keine überschießenden Feststellungen berücksichtigt. Die Interventionswirkung kommt nicht nur dem Entscheidungsausspruch, sondern auch den tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen zu, auf denen das Urteil im Vorprozess beruht. Dagegen gilt sie nicht für Feststellungen des Erstgerichts, auf denen dessen Urteil nicht beruht (sog. überschießende Feststellungen; vgl. BGH, Urt. v. 19.11.2020 – I ZR 110/19).

Entscheidend ist, worauf die Entscheidung des Erstprozesses objektiv nach zutreffender Rechtsauffassung beruht. Der Empfänger einer Streitverkündung muss jedoch auch damit rechnen, dass sich das Erstgericht für einen Begründungsansatz entscheidet, den er nicht für richtig hält.

Dieser Begründungsansatz gibt den Rahmen vor. Eine in diesem Rahmen objektiv notwendige Feststellung wird nicht deshalb überschießend, weil sie sich bei der Wahl eines anderen rechtlichen Ansatzes erübrig hätte (vgl. BGH, Urt. v. 19.11.2020 – I ZR 110/19).

(2) Das AG Stuttgart stellte im Beschlussanfechtungsverfahren rechtskräftig fest, dass der Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft zu TOP 4 nichtig ist, da er im Widerspruch zu § 9 Abs. 1 der Teilungserklärung vom 08.11.1968 stand. Punkt 4 der Tagesordnung der Wohnungseigentümergeinschaft von 28.06.2021 betraf den Beschluss des von der Beklagten erstellten Wirtschaftsplans 2021. Ausweislich des Tatbestands des Urteils des AG Stuttgart sah der beschlossene Wirtschaftsplan 2021 keine Verteilung getrennt nach Wohnungs- und Teileigentum vor. Die Vorschusslast bestimmte sich alleine nach Miteigentumsanteilen. Im Tatbestand des Urteils ist eindeutig festgehalten, dass der von der Beklagten erstellte Wirtschaftsplan 2021 im Widerspruch zur Teilungserklärung vom 08.11.1968 stand. Die Fehlerhaftigkeit des Wirtschaftsplans und die darauf beruhende Nichtigkeitserklärung des angefochtenen Beschlusses steht somit im Verhältnis der Parteien aufgrund der Interventionswirkung gem. §§ 74 Abs. 3, 68 ZPO fest.

b) Die Beklagte kann sich nicht damit entlasten, dass der Fehler im Wirtschaftsplan auf der Beratungsleistung des RA beruhe. Diese Behauptung ist im Rahmen der Prüfung des Vertretenmüssens unbeachtlich, da die Beklagte

sich das Verschulden nach § 278 BGB zurechnen lassen müsste, wenn sie den Berater in ihrem Pflichtenkreis einsetzte.

c) Der Klägerin ist auch kein anspruchverkürzendes Verschulden zuzurechnen.

aa) Aus der Nichteinlegung der Berufung durch die Klägerin trotz – aus Sicht der Beklagten – guter Erfolgsaussichten kann kein Verschulden der Klägerin gegen sich selbst hergeleitet werden.

Wenn eine Streitverkündung erfolgt, stellt sich für den Streitverkündeten die Frage, ob und ggf. auf welcher Seite er beitreten soll. Nur wenn er den Beitritt erklärt, hat er die Möglichkeit, Einfluss auf den Prozess zu nehmen. Die Beklagte hätte spätestens dem Rechtsstreit im Beschlussanfechtungsverfahren durch Einlegung der Berufung für die Klägerin als Streithelfer beitreten können (vgl. zu dieser Konstellation: BGH, Urt. v. 10.03.1994 – IX ZR 152/93). Anderenfalls ist sie der Interventionswirkung ausgesetzt.

bb) Die Klägerin muss sich ein etwaiges Verschulden des RA ... nicht gem. § 254 BGB anrechnen lassen. (...)

Einsender: RA Dr. David Greiner, Tübingen

Anmerkung:

Was war geschehen? Zur Erhellung kann der am Verfahren als Prozessbevollmächtigter der Klägerin beteiligte *Verf.* dieser Anmerkung beitragen wie folgt:

Der *Verf.* hatte die Wohnungseigentümergeinschaft, die zuvor jahrelang mit Klagen einer Miteigentümerin traktiert worden war, eine Zeit lang umfassend beraten. Das Mandat endete im Jahr 2019. Die Beklagte im vorliegend besprochenen Verfahren war bis Juni 2021 Verwalterin der Klägerin. Eine ihrer letzten Amtshandlungen bestand darin, den Wirtschaftsplan 2021 beschließen zu lassen. Dieser enthielt aber einen groben Fehler zu Lasten einer Eigentümerin, der X-UG (haftungsbeschränkt), die gegen den Beschluss deshalb Anfechtungsklage erhob. Der *Verf.* wurde von der neuen Verwalterin mit der Vertretung der Gemeinschaft beauftragt. Die an die Ex-Verwalterin (Beklagte des vorliegend besprochenen Verfahrens) gerichtete Bitte des *Verf.* um Aufklärung, wie der streitgegenständliche (fehlerhafte) Verteilerschlüssel zu erklären sei, blieb unbeantwortet. Daraufhin verkündete der *Verf.* im Anfechtungsprozess der Ex-Verwalterin den Streit, um Regressansprüche der Gemeinschaft zu sichern. Die Streitverkündung hatte den Wortlaut:

„In Sachen X-UG ./. WEG ... verkünde ich hiermit namens der Beklagten den Streit an die ... [Ex-Verwalterin] mit der Aufforderung, dem Rechtsstreit auf Beklagtenseite beizutreten.“

Die Ex-Verwalterin trat nicht bei. Der Beschluss über den Wirtschaftsplan 2021 wurde vom Amtsgericht rechtskräftig für ungültig erklärt. Anschließend verlangte die Gemeinschaft von der Ex-Verwalterin die ihr im Anfechtungsprozess entstandenen Prozesskosten i.H.v. rund 6.000,- € ersetzt. Weil die Ex-Verwalterin erneut nicht reagierte, nahm die Gemeinschaft sie auf Zahlung dieses

Betrags zuzüglich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten gerichtlich in Anspruch. Jetzt endlich reagierte die Ex-Verwalterin (ab jetzt: Beklagte). Sie brachte vor, der Vorprozess (Ungültigerklärung des Wirtschaftsplanbeschlusses) sei falsch entschieden worden. Die Interventionswirkung infolge der Streitverkündung meinte die Beklagte unter Berufung auf das Urt. des OLG Frankfurt am Main v. 22.01.2022 (29 U 166/19) abwenden zu können, weil die Streitverkündung kein „volles“, sondern nur ein „Kurzurbrum“ enthalten habe. Desweiteren brachte sie vor, dass ausschließlich die fehlerhafte Beratung der klagenden Gemeinschaft durch den *Verf.* der Grund dafür gewesen sei, dass der fehlerhafte Wirtschaftsplan beschlossen worden sei (dies ungeachtet der Tatsache, dass der *Verf.* mit dem Wirtschaftsplan 2021 nicht das geringste zu tun gehabt hatte). Das überzeugte das Landgericht Stuttgart nicht.

In Bezug auf die Frage der **Interventionswirkung** hat der Beschluss des LG Stuttgart große Bedeutung. Denn das o.g. Urteil des OLG Frankfurt am Main hat insb. in Kreisen von Baurechtsanwälten für erheblichen Wirbel gesorgt, wird darin doch Folgendes verlangt: „Eine Streitverkündung muss das volle Rubrum enthalten, weil die Streitverkündungsschrift einer Klageschrift gleichsteht und der Empfänger des Schriftsatzes ausreichend über die Parteien des Rechtsstreits informiert werden muss, um über einen Beitritt zu entscheiden. An der Nennung des vollen Rubrums fehlt es, wenn die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung nicht gegeben sind. In diesem Fall löst die Streitverkündungsschrift prozessual keine Interventionswirkung [...] aus.“ Auf dieses Urteil berufen sich Streitverkündete in Regressprozessen aktuell natürlich gerne, wobei besonders fatal ist, dass die (überzogenen) Frankfurter Anforderungen zum Zeitpunkt des jeweiligen Ausspruchs einer Streitverkündung u.U. – und so im hier besprochenen Fall – noch gar nicht bekannt waren. Mit überzeugenden Gründen tritt das Landgericht Stuttgart dem Frankfurter Urteil entgegen und erachtet im besprochenen Fall die Streitverkündung als wirksam, obwohl nur das „Kurzurbrum“ verwendet wurde. Das ist richtig, zumal sich – wie auch das Landgericht Stuttgart erwähnt – zumindest aus dem als Anlage zur Streitverkündung vorgelegten prozessualen Schriftverkehr unzweifelhaft ergibt, um was und um wen es geht.

Das von der Beklagten behauptete **Beratungverschulden** des *Verf.* konnte das Landgericht auf sich beruhen lassen. Denn selbst wenn ein solches vorgelegen hätte, hätte sich die Beklagte nicht darauf berufen können. Denn beraten wurde die Klägerin (Gemeinschaft), nicht deren Ex-Verwalterin, die Beklagte. Sollte ein Beratungverschulden vorgelegen haben, hätte sich daraus allenfalls ein Anspruch der Klägerin (Gemeinschaft) gegen den *Verf.* ergeben können, nicht aber ein Anspruch der Beklagten. Auf ein Mitverschulden konnte sich die Beklagte auch nicht berufen, denn die Klägerin schuldete ihr keine Unterstützung bei der Erledigung ihrer eigenen Angelegenheiten; und die Aufstellung eines Wirtschaftsplans erfolgt im eigenen Pflichtenkreis des Verwalters. Es verhält sich insoweit nicht anders, als wenn bei einem Bauvorhaben Ausführungs- und Überwachungsfehler zusammenfallen.

Ein mangelhaft arbeitender Unternehmer (entspricht hier der beklagten Ex-Verwalterin) kann sich gegenüber Mängelansprüchen des Bauherrn (hier: Gemeinschaft) auch nicht mit dem Argument verteidigen, er sei vom Bauleiter unzureichend überwacht worden, denn es gibt keinen Anspruch auf „ordnungsgemäße Überwachung“ der eigenen Leistungen (BGH, Urt. v. 18.04.2002 – VII ZR 70/01).

RA Dr. David Greiner, Tübingen.